

* Leder für den bürgerlichen Verbrauch. Beratungen im Reichsamt des Innern haben einen Weg finden lassen, der den Wünschen der Interessenten nach Freigabe von Leder Rechnung trägt. Die Errichtung der Freigabestelle für Leder durch das Kriegsministerium ist bereits bekannt. Sobald von dieser Freigabestelle auf Antrag eines Lederfabrikanten Leder nunmehr freigegeben wird, wird über den betreffenden Posten ein Freigabeschein ausgestellt und dieser alsdann an die unter Aufsicht der Regierung neuerrichtete „Kontrollstelle für die Freigabe von Leder“ weitergegeben. Von dieser Kontrollstelle werden dem Lederfabrikanten bestimmte, unter Mitwirkung der Regierung aufgestellte Verkaufsbedingungen auferlegt:

1) Das freigegebene Leder darf natürlich nur an deutsche Reichsangehörige im Inlande verkauft werden, und zwar nur an solche, welche bereits vor dem Krieg Leder verbraucht oder gehandelt haben;

2) der Lederfabrikant darf höchstens zu den vom Kriegsministerium festgesetzten Richtpreisen verkaufen und die Großhändler höchstens 3%, die Kleinändler höchstens 7% also insgesamt 10% auf den Verkaufspreis des Herstellers aufschlagen.

Der Lederfabrikant kann die Ware direkt an den Verbraucher, sowie an den Großhandel als auch an den Kleinhandel verkaufen. Der Verkauf von freigegebenem Leder durch den Lederfabrikanten oder Händler an seine Abnehmer wird genau überwacht werden.

Die Kontrollstelle soll ihre Tätigkeit schon in den allernächsten Tagen aufnehmen, so daß die Lederverbraucher damit rechnen können, daß Leder schon sehr bald zur Freigabe gelangt. Ob nunmehr genügende Mengen in den von der Privatindustrie und dem Handwerk benötigten Sorten Bodenleder frei werden, wird erst in einiger Zeit ersichtlich werden. Die Richtpreise behalten zunächst die bisherige Höhe.